

Informationen zur Altersvorsorge 2020



Die wichtigsten Punkte im angenommenen Entwurf:

AHV / 1. Säule

RENTENALTER FRAUEN

ab 1.1.2018

- 64 → 65
- Erhöhung des Rentenalters um 3 Monate pro Jahr.
- Referenzalter auf 65 Jahre für Frauen und Männer angeglichen ab **2021**:

Jahrgang

≤ 1953 **64 Jahre**
bis 2017

1954 **64 Jahre / 3 Monate**
im Jahr 2018

1955 **64 Jahre / 6 Monate**
im Jahr 2019

1956 **64 Jahre / 9 Monate**
im Jahr 2020

1957+ **65 Jahre / Ende der Anpassung**
im Jahr 2021

FLEXIBLE RENTE

ab 1.1.2018

- Die Rente kann zwischen 62 und 70 Jahren bezogen werden
- Es wird also ein drittes Vorbezugsjahr eingeführt
- Es besteht die Möglichkeit einen Teil der Rente vorzubeziehen bzw. aufzuschieben
- Die Kürzungssätze im Falle eines Vorbezugs und die prozentualen Zuschläge beim Rentenaufschub werden an die Lebenserwartung angepasst

Vorbezug	Kürzung heute	Kürzung neu
1 Jahr	6,8%	4,1%
2 Jahre	13,6%	7,9%
3 Jahre		11,4%

Aufschub	Zuschlag heute	Zuschlag neu
1 Jahr	5,2%	4,4%
2 Jahre	10,8%	9,1%
3 Jahre	17,1%	14,2%
4 Jahre	24,0%	19,7%
5 Jahre	31,5%	25,7%

AHV-RENTE

ab 1.1.2019

- + CHF 70.- pro Monat auf die neuen Altersrenten

	Geltendes Recht	Altersvorsorge 2020
Minimale AHV-Rente	CHF 1175.-	CHF 1245.-
Maximale AHV-Rente	CHF 2350.-	CHF 2420.-

EHEPAAR-RENTE

ab 1.1.2019

- Erhöhung der Plafonierungsgrenze für die AHV-Rente von 150 auf 155 % der Maximalrente

	Geltendes Recht	Altersvorsorge 2020
Plafond	150% x 2350.- = CHF 3525.-	155% x 2420.- = CHF 3751.-

FORTFÜHRUNG DER ERWERBSTÄTIGKEIT

ab 1.1.2019

- Aufhebung des Freibetrags für die erwerbstätigen Rentner
- Berücksichtigung der nach dem Referenzalter bezahlten Beiträge

AHV-BEITRAG

ab 1.1.2021

- + 0,3 %: 0,15 % für den Arbeitnehmer / 0,15% für den Arbeitgeber

Informationen zur Altersvorsorge 2020

CAISSE DE COMPENSATION
DU CANTON DU VALAIS

AUSGLEICHSKASSE
DES KANTONS WALLIS



Die wichtigsten Punkte im angenommenen Entwurf:

BVG / 2. Säule

Es ist nur der obligatorische Teil durch die Reform betroffen

FRÜHESMÖGLICHES RÜCKTRITTSALTER

ab 1.1.2018

- 58 → 62 Jahre / Einführung eines flexiblen Renten-antritts zwischen 62 und 70 Jahren

UMWANDLUNGSSATZ

ab 1.1.2019

- 6.8 → 6.0 %
Senkung in 4 Schritten ab 2019 um 0,2 Punkte pro Jahr, bis 2022

KOORDINATIONSABZUG

ab 1.1.2019

- Verminderung und Flexibilisierung des Koordinationsabzugs 40% des Lohns.
Im Jahr 2017: min. CHF 14 100.- / max. CHF 21 150.-

GUTSCHRIFTENSATZ

ab 1.1.2019

- Erhöhung der Altersgutschriftensätze um 1 Punkt für die Altersgruppen von 35 bis 44 Jahren (10 → 11%) und von 45 bis 54 Jahren (15 → 16%)

Mehrwertsteuer (MWST)

MWST

ab 1.1.2018

- + 0.6 Prozentpunkte
In zwei Etappen: + 0.3 Punkte im Jahr 2018 durch Übertragung der IV-Zusatzfinanzierung an die AHV
+ 0.3 Punkte im Jahr 2021



Information zur Abstimmung:

Zwei Projekte als Vorlage zur Abstimmung, ein einziges Resultat.

- **Projekt 1:**
Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020
- **Projekt 2:**
Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung zugunsten der AHV durch die MWST

Die beiden Projekte können nur zusammen in Kraft treten.

Die Ablehnung eines Projekts führt zum Scheitern beider Projekte



Wichtige Bemerkungen:

- ✓ Die Angaben in diesem Dokument dienen lediglich zu informativen Zwecken
- ✓ Eidgenössische Volksabstimmung am 24. September 2017
- ✓ Im Fall der Annahme → Inkrafttreten am 1. Januar 2018
- ✓ BVG: für weitere Information kontaktieren Sie bitte die betreffende Vorsorgeeinrichtung
- ✓ Für die Bemessung des Leistungsanspruchs oder die Beurteilung der Fragen bezüglich des Beitragsrechts sind ab Inkrafttreten der Reform die neuen gesetzlichen Bestimmungen sowie die dazugehörigen Weisungen und Rundschreiben massgebend.
- ✓ Das vorliegende Dokument greift auf die Internetseite des BSV veröffentlichten allgemeinen Informationen zu (www.bsv.admin.ch). Das BSV ist alleine einmächtig zusätzliche Informationen zu liefern.